

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremerhaven

Nr. 3 /2020 vom 17. September 2020

Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Offshore Wind Energy MBA der Hochschule Bremerhaven

vom 14. Juli 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremerhaven hat am 2. September 2020 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 14. Juli 2020 auf Grundlage des § 33 Absatz 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Offshore Wind Energy MBA genehmigt.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Offshore Wind Energy MBA sind:
 - a) der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder angrenzender Gebiete mit mindestens 240 Leistungspunkten (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen
 - b) mindestens 2-jährige relevante Berufserfahrung im Bereich der Offshore Wind Industrie oder benachbarten Bereichen
 - c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mindestens entsprechend Niveau B2. Für Bewerber*innen mit weniger als 240 Leistungspunkten (CP) besteht die Möglichkeit der Anrechnung von außerhochschulischen Vorleistungen, die über die Anforderungen b) hinausgehen bis zum Umfang von 30 Leistungspunkten (CP).

Ebenso besteht die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen aus anderen Studiengängen anerkennen, eine begleitete Projektarbeit zusätzlich zu erbringen und eine erweiterte Masterthesis zu verfassen.

§ 2 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum MBA-Studiengang Offshore Wind Energy, der als Joint Degree-Studiengang mit der Business Academy SouthWest durchgeführt wird, kann zum Start eines jeden Moduls, abgesehen von der Thesis, erfolgen. Bewerbungsschluss ist dabei jeweils sechs Wochen vor Start des ersten Workshops. Der Zulassungsantrag sowie die

unter Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zum genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremerhaven eingegangen sein.

- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1, Absatz 1, a) und c)
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf
 - c) Nachweise über einschlägige qualifizierende berufliche Tätigkeiten nach § 1, Absatz 1, b)
 - d) ggf. zusätzliche Unterlagen für eine angestrebte Anrechnung von erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Studienplätze ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität beschränkt.
- (2) Die Auswahlkommission (Study Board) prüft das Vorliegen der Voraussetzungen. Bei der Belegung eines Moduls haben Studierende mit früherer Zulassung den Vorrang.
- (3) Freie Plätze obliegen dem Auswahlverfahren, falls die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandene Kapazität übersteigt. In einem Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach Bildung einer Rangfolge vergeben:
 - a) nach Relevanz und Qualität der nachgewiesenen berufspraktischen Erfahrung (50%)
 - b) Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (25%)
 - c) fachlichen Relevanz des Erststudiums (25%).

Hinsichtlich der Bewertungskriterien

- a) Relevanz und Qualität der nachgewiesenen berufspraktischen Erfahrung
- b) fachliche Relevanz des Erststudiums

vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 10 Punkte. Anschließend wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Punktzahlen unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach Absatz 1 vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Nicht angenommene Studienplätze werden an die nächsten nach der Rangfolge ermittelten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

§ 4 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 5 Zulassung

- (1) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin auf Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremerhaven in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/ 21.

Bremerhaven, den 2. September 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremerhaven